

Neues Jahr, neue Vorschriften

Das müssen Sie ab 2016 beachten – Die wichtigsten Rechtsänderungen auf einen Blick

RECHT

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
Bundesmeldegesetz	01.11.2015	<p>Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 gibt es erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger. Wesentliche Neuregelungen sind u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Soweit Melderegisterauskünfte zur gewerblichen Nutzung erfragt werden, ist zukünftig der Zweck der Anfrage anzugeben und die Melderegisterauskunft ausschließlich zu diesem Zweck zu verwenden.• Melderegisterauskünfte für Zwecke der Werbung und des Adresshandels sind nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person möglich.• Sicherheitsbehörden und weitere, durch andere Rechtsvorschriften zu bestimmende Behörden erhalten rund um die Uhr länderübergreifend einen Online-Zugriff auf die Meldedaten.• Die Hotelmeldepflicht sowie das Verfahren bei Aufenthalten in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen werden vereinfacht.• Die Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der Anmeldung von Mietern wird wieder eingeführt, um Scheinanmeldungen und damit häufig verbundenen Formen der Kriminalität wirksamer zu begegnen.• Eine Evaluation der neuen Regelungen durch die Bundesregierung auf wissenschaftlicher Grundlage und anschließende Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.	
Bürokratieentlastungsgesetz, insb. Änderung von § 241a Satz 1 HGB, § 141 Absatz 1 Satz 1 AO	01.01.2016	<p>Einzelkaufleute werden von den steuerlichen und handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten befreit, wenn sie an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als jeweils 600.000 € (bisher 500.000 €) Umsatzerlöse und 60.000 € (bisher 50.000 €) Jahresüberschuss aufweisen.</p>	
Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz	24.10.2015	<p>Die gesetzlichen Änderungen betreffen die Beschleunigung des Asylverfahrens, die Beseitigung von Fehlanreizen und die finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen durch den Bund. Flüchtlinge sollen früh und umfassend integriert werden und Menschen ohne Bleibeperspektive schneller in ihre Heimatländer rückgeführt werden können. Das Gesetz sieht neben Änderungen des Asylverfahrensgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes auch die Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Integrationskursverordnung vor. Wesentliche Maßnahmen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Übernahme einer Kostenpauschale von 670 Euro pro Monat durch den Bund von der Erstregistrierung bis zum Abschluss des Asylverfahrens	

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
		<ul style="list-style-type: none"> • Deckung persönlicher Bedürfnisse möglichst in Sachleistungen für die Dauer der Unterkunft in Erstaufnahmeeinrichtungen; Zahlung von Geldleistungen nur für einen Monat im Voraus • Verlängerung der Dauer des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen von drei auf bis zu sechs Monate und Verbot der Erwerbstätigkeit für diese Dauer • Einführung eines Beschäftigungsverbots und Möglichkeit des verpflichtenden Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen bis zum Abschluss des Asylverfahrens für Bewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (nunmehr auch Albanien, Kosovo und Montenegro), die einen Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt haben • Bauplanungsrechtliche Änderungen zur Ermöglichung kurzfristiger Errichtung von Wohnraum und Notunterkünften durch Länder und Kommunen • Aufstockung finanzieller Mittel für Integrationskurse durch den Bund 	
Änderung der Gewerbeordnung – Einführung eines § 34 i GewO	Voraussichtlich 21.03.2016	<p>Im neuen § 34 i GewO werden die Zulassungs- und Berufszugangsvoraussetzungen für die Immobiliendarlehensvermittler und Honorar-Immobiliardarlehensberater gesetzlich neu geregelt. Für die Ausübung der Tätigkeit benötigen sie neben der gewerberechtlichen Erlaubnis eine Registrierung in einem öffentlichen Register. Erlaubnisvoraussetzungen nach § 34 i GewO sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerberechtliche Zuverlässigkeit • Geordnete Vermögensverhältnisse • Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung • Nachweis einer entsprechenden Sachkunde. <p>Erlaubnisbehörde in Berlin wird das zuständige Ordnungsamt sein, die Registrierung wird von der IHK Berlin vorgenommen werden. Für Gewerbetreibende, die bereits eine Erlaubnis nach § 34 c Absatz Satz 1 Nr. 1 und 2 GewO haben, ist eine zwölfmonatige Übergangsfrist vorgesehen.</p>	
Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz	Voraussichtlich 2. Jahreshälfte 2016	<p>Die Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung sollen vor dem Hintergrund der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts punktuell neu justiert werden, um übermäßige Belastungen des Geschäftsverkehrs und von Arbeitnehmern zu vermeiden. U.a. soll die derzeit 10-jährige Anfechtungsfrist verkürzt werden. Es soll klar gestellt werden, dass Ratenzahlungsvereinbarungen künftig für sich genommen nicht zum Anknüpfungspunkt für die Begründung eines Anfechtungsanspruches gemacht werden können.</p>	
Aktienrechtsnovelle 2016	01.01.2016	<p>Inhaberaktien sind künftig nur zulässig soweit die Gesellschaft börsennotiert ist oder eine Sammelurkunde hinterlegt wird und die Einzelverbriefung ausgeschlossen ist. Für Gesellschaften, deren Satzung vor dem Inkrafttreten der Aktienrechtsnovelle durch notarielle Beurkundung festgestellt wurde und deren Ak-</p>	

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
		<p>tion auf Inhaber lauten, gilt die bisherige Regelung fort. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss außer im Anwendungsbereich des Drittelbeteiligungsgesetzes (< 500 Arbeitnehmer) künftig nicht mehr durch drei teilbar sein.</p>	
<p>Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und Abschlussprüferaufsichtreformgesetz (APAReG)</p>	2. Quartal 2016	<p>Regelungen zur Pflichtrotation, zur Erbringung von Nichtprüfungsleistungen, zum Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk von Abschlussprüfern; darüber hinaus Neustrukturierung und Stärkung der Abschlussprüferaufsicht sowie Änderungen des Berufsrechts (WPO) unter weitest möglichem Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung, Einführung neuer, strengerer berufsrechtlicher Regelungen, etwa zum Qualitätssicherungssystem, zu den Unabhängigkeitsanforderungen an Abschlussprüfer und zu Dokumentationspflichten</p>	
<p>Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst</p>	01.01.2016	<p>Das Gesetz führt eine Mindestquote von 30 Prozent Frauen (und 30 Prozent Männern) für Aufsichtsräte in Unternehmen ein, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Bestehende Aufsichtsratsmandate können bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden. Für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten ist der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts sukzessive zu erhöhen. Bei Nichterfüllung der Quote auf Seiten der Anteilseigner ist die quotenwidrige Wahl der Hauptversammlung zum Aufsichtsrat oder die Entsendung in den Aufsichtsrat nichtig und der Platz bleibt unbesetzt („leerer Stuhl“).</p> <p>Außerdem werden börsennotierte oder der Mitbestimmung unterliegende Unternehmen verpflichtet, konkrete Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils in Aufsichtsrat, Vorstand und den beiden Führungsebenen darunter sowie Fristen zu deren Erreichen festzulegen. Die Zielgrößen und Fristen, das Erreichen der Zielgrößen innerhalb der Fristen sowie das etwaige Nichterreichen und die Gründe hierfür müssen veröffentlicht werden.</p>	
<p>Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)</p>	Voraussichtlich 01.04.2016	<p>Es wird ein flächendeckendes Schlichtungsangebot für Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen etabliert. Die Universalschlichtungsstellen sind zuständig, wenn keine branchenspezifischen Schlichtungsstellen vorhanden sind.</p>	

STEUERN

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
<p>Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)</p>	01.01.2016	<p>Für Geschäftsjahre ab 1.1.2016 gelten neue Rechnungslegungsvorschriften. Insbesondere wurden die Schwellenwerte in §§ 267, 267a HGB für die Einstufung der Größenklasse der Kapitalgesellschaften angehoben, so dass Gesellschaften künftig mitunter in eine niedrigere Größenklasse einzustufen sind und demnach von bestimmten Buchführungspflichten (Lagebericht, Anhang) befreit sind. Des Weiteren wurde die Definition der Umsatzerlöse ausgeweitet.</p>	<p>„Berliner Wirtschaft“ 10/2015, S. 38 f. mit Übersicht der Pflichten nach Größenklassen ab 1.1.2016</p>

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
Steueränderungsgesetz 2015 (Änderungen in EStG, KStG und GewStG)	01.01.2016	<p>Der Bundesrat hat dem ursprünglich als ZollkodexAnpG oder Jahressteuergesetz 2015 bezeichneten Steueränderungsgesetz am 16.10.2015 zugestimmt. Das Gesetz tritt in weiten Teilen am Tag nach seiner Verkündung durch den Bundespräsidenten in Kraft.</p> <p>Im Einkommensteuergesetz sind im Wesentlichen die folgenden Änderungen von Bedeutung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausdehnung des ertragsteuerlichen erweiterten Inlandsbegriffs auf alle der Bundesrepublik Deutschland auf Grund des UN-Seerechtsübereinkommens zustehenden Hoheitsbereiche (§ 1 Abs.1 S.2 EStG). • Ausschluss des Teileinkünfteverfahrens für Gewinnanteile aus Unterstützungskassen (§ 3 Nr. 40 S. 4 und 5 EStG) • Anpassung der Besteuerung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter an die Rechtsprechung des EuGH (§ 6b Abs. 2a EStG) • Abschaffung des Erfordernisses einer Funktionsbenennung beim Investitionsabzugsbetrag (§ 7g Abs.1 bis 4 EStG) • Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers (§ 10 Abs. 1a Nr. 1 S. 7 bis 9 EStG) • Anwendung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung beim Steuerabzug bei Kapitalerträgen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG) • Anpassung der Regelung zur Fälligkeit der Dividendenzahlungen an außersteuerliche Bestimmungen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 EStG) <p>Im Körperschaftsteuergesetz sind neben der auch hier relevanten Erweiterung des ertragsteuerlichen Inlandsbegriffs (§ 1 Abs. 3 KStG) insbesondere die folgenden Änderungen zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpassung der Körperschaftsteuerbefreiungen für Entschädigungseinrichtungen i. S. d. Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und für institutsbezogene Sicherheitseinrichtungen an die Rechtsänderungen des DGSD-Umsetzungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG) • Ausschluss der Steuerbefreiung eines Beteiligungsertrags aus Anteilen an Unterstützungskassen (§ 8b Abs. 11 KStG) • Ausdehnung der Konzernklausel (§ 8c Abs. 1 S. 5 KStG) • Regelung zur Abzinsung von Schwankungs- und Großrisikerrückstellungen in der Steuerbilanz (§ 20 Abs. 1 S. 2 KStG) <p>Im Umwandlungsteuergesetz wurde der absolute Freibetrag angehoben und eine Begrenzung bei hohen sonstigen Gegenleistungen in Einbringungsfällen nach den §§ 20, 21, 24 UmwStG eingeführt.</p> <p>Darüber hinaus sind die folgenden Änderungen hervorzuheben:</p> <p>Umsatzsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klarstellung zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer in Fällen des § 14c Absatz 1 UStG (§ 13 Absatz 1 Nummer 3 UStG) • Klarstellung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 UStG) 	

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
		<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Regelung der Ausnahme von Leistungen an den nichtunternehmerischen Bereich von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b Absatz 5 Satz 6 und 7 UStG) 	
		<p>Grunderwerbsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Ermittlungsgrundlage für die Grunderwerbsteuerauslösende Änderung des Gesellschafterbestands (§ 1 Abs. 2a S. 2 bis 4 GrEStG) • Anpassung der Ersatzbemessungsgrundlage für Zwecke der Grunderwerbsteuer an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (§ 8 Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie § 23 Absatz 14 GrEStG) 	
		<p>Erbschaftsteuer</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steuerbefreiung für Zuwendungen an im Ausland ansässige, gemeinnützige Körperschaften (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 und § 37 Absatz 9 ErbStG) • Ergänzung der Anzeigepflicht des Erwerbs von Todes wegen (§ 30 Absatz 4 Nummer 1 und § 37 Absatz 9 ErbStG) 	
		<p>Bewertungsgesetz</p> <p>Anpassung des Sachwertverfahrens an die Sachwertrichtlinie (§ 190 BewG, § 205 Absatz 7, Anlage 22 zu § 185 Absatz 3 Satz 3, § 190 Absatz 4 Satz 2 BewG, § 205 Absatz 10 - neu - BewG, Anlage 22, 24 und 25 BewG)</p>	

Rechtsquelle	Gilt ab	Inhalt	Weitere Informationen
Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU seit 07. Januar 2013 in Kraft	01.01.2016	Die Verfeuerung von Brennstoffen in Großfeuerungsanlagen wird durch die Industrieemissionsrichtlinie geregelt, wobei die Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft für bestehende Großfeuerungsanlagen bis zum 31. Dezember 2015 weiter gilt.	www.ihk-berlin.de/Industrieemissionsrichtlinie
(Berliner) Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)	01.01.2016	Zur Senkung der Dieselrußemissionen aus Baumaschinen wird in Berlin zukünftig für Baumaschinen, die auf Baustellen der öffentlichen Hand eingesetzt werden, die Einhaltung niedriger Rußemissionswerte gefordert.	http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/luftqualitaet/de/baumaschinen/vergabe.shtml
Energieeinsparverordnung (EnEV)	01.01.2016	Ab dem 1. Januar erhöht die Verordnung den energetischen Standard für alle neugebauten Wohn- und Nichtwohngebäude. Der höchstzulässige Jahres-Primärenergiebedarf für die Anlagentechnik sinkt um 25 Prozent, die Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle steigen um durchschnittlich 20 Prozent.	www.ihk-berlin.de/Gebaeudeeffizienz